

# Wenn die Berufshaftpflicht-Versicherung erlischt

Die Klage eines Vertreters gegen den Widerrufsbescheid der Industrie- und Handelskammer (IHK) blieb beim Verwaltungsgericht Bayreuth erfolglos. Wie die Rechtsgrundlage aussieht.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Erlaubnis für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler bilden Artikel 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 34d Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO). Das Verwaltungsgericht Bayreuth stützte seine Entscheidung auf dieses Gesetz. Das Gericht urteilte, dass der Widerruf der Erlaubnis formell rechtmäßig sei, da die zuständige Behörde nach erfolgter Anhörung des Vermittlers entschieden habe. Sachlich zuständig sei die IHK am Gewerbeort des Vermittlers. Sie sei nicht nur für den Erlass der Erlaubnis zuständig, sondern auch für Verwaltungsakte, die als Gegenstück dazu angesehen werden können, wie die Rücknahme und den Widerruf der Gewerbeerlaubnis.

Materiell rechtmäßig sei der Widerruf, wenn der Vermittler den Nachweis einer Berufshaftpflicht-Versicherung nicht erbringe. Unter diesen Umständen seien die Widerrufsvoraussetzungen nach VwVfG gegeben, wonach die Aufsichtsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt ist, dem Vermittler die Erlaubnis zu versagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs sei dabei die Sach- und Rechtslage

zum Zeitpunkt der Erlasses des Widerrufsbescheides. Für den Widerruf sei tragend, dass die IHK dem Vermittler zum Zeitpunkt des Widerrufs die Erlaubnis nicht (mehr) erteilen dürfe, wenn dieser trotz mehrmaliger Aufforderung keinen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflicht-Police oder einer gleichwertigen Garantie erbracht habe. Bei dem Nachweis einer Berufshaftpflicht-Versicherung handele es sich um eine zwingende Erlaub-

## Kompakt

- Für den Widerruf der Versicherungsvermittlererlaubnis ist die IHK zuständig.
- Der Widerruf wegen fehlender Haftpflichtversicherung muss auch erfolgen, wenn der Vermittler nicht mehr tätig ist.
- Der Widerruf kann mit der Aufforderung zur Rückgabe der Erlaubnisurkunde verbunden werden, wenn er sofort vollziehbar ist.

nisvoraussetzung, ohne die die Ausübung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung nicht erlaubt sei beziehungsweise ohne deren Vorliegen eine Erlaubnis nach dem VwVfG entzogen werden müsse. Eine Person, die eine Erlaubnis wolle, müsse für den Nachweis einer den Anforderungen der Versicherungsvermittlerverordnung genügenden Berufshaftpflicht-Versicherung grundsätzlich die entsprechenden Unterlagen in Form einer Versicherungsbestätigung vorlegen.

### Bloße Aufgabe der Tätigkeit für Löschung nicht ausreichend

Habe die Aufsichtsbehörde, nachdem sie von dem Ende der Berufshaftpflicht-Versicherung erfahren hat, den Vermittler mehrmalig aufgefordert, seiner Verpflichtung zum Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflicht-Police nachzukommen, ohne dass dieser dem Folge geleistet hätte, stehe dem Widerruf der Erlaubnis nicht entgegen, dass der Vermittler tatsächlich nicht mehr tätig sei. Der Vermittler sei aufgrund seiner Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung verpflichtet, sich in das Vermittlerregister einzutragen.

Zweck des Vermittlerregisters sei es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Verbrauchern, Anlegern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen. Solange die Erlaubnis fortbestehe, werde die Eintragung im Vermittlerregister aufrechterhalten. Die Registerbehörde habe erst mit Mitteilung über die Aufhebung der Erlaubnis unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen. Die bloße Aufgabe der Tätigkeit sei für eine Löschung nicht ausreichend, so dass der Vermittler weiterhin nach außen als solcher in Erscheinung trete.

Ohne einen Widerruf der Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung wegen fehlender Berufshaftpflicht-Versicherung wäre das öffentliche Interesse gefährdet. Für den Widerruf genüge nicht, dass der Wider-

ruf im öffentlichen Interesse liege. Vielmehr erfordere dieser, dass der Widerruf zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, also zur Beseitigung oder Verhinderung eines Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter, geboten sei. Diese Voraussetzung sei bei einem Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen gegeben. Vor allem das Schutzinteresse der Allgemeinheit spreche für den Widerruf, wenn der Vermittler nicht mehr berufshaftpflichtversichert sei. Diese Versicherung gewähre die Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit als Vermittler ergebenden Haftpflichtgefahren von Vermögensschäden.

Im Falle einer haftungsauslösenden Pflichtverletzung durch den Erlaubnisinhaber im Rahmen seiner Vermittlertätigkeit bestehe bei Fehlen einer Berufshaftpflicht-Police eine erhebliche Gefahr für das Vermögen den geschädigten Kunden. Im Zusammenhang mit der Vermittlung oder Beratung von Versicherungen könnten beim Versicherungsnehmer erhebliche Vermögensschäden eintreten, deren Ersatz von dem Vermittler selbst in der Regel nicht geleistet werden könne.

### Ein Widerruf dient dem Schutz der Allgemeinheit

Die Ausübung des Widerrufsermessens sei nicht zu beanstanden, wenn die IHK ihr Widerrufsermessen erkannt und im übrigen rechtsfehlerfrei ausgeübt habe. Dies sei anzunehmen, wenn die in die Ermessensausübung eingestellten Erwägungen vollständig, zutreffend sowie in ihrer Gewichtung angemessen seien und Ermessensfehler nicht vorliegen, der Widerruf also auch verhältnismäßig erscheine. Das öffentliche Interesse an dem Widerruf und der Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren Geschäftstätigkeit als Versicherungsvermittler überwiege das Interesse am Fortbestand der Erlaubnis zur Ausübung der Versicherungsvermittlung. Der Widerruf diene dem Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor erheblichen Vermögensschäden. Dieser Schutz könne nicht anderweitig, durch gleich geeignete mildere Mittel ge-

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de), der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

währleistet werden, so dass er verhältnismäßig sei und den Vermittler nicht in unzumutbarer Weise belaste. Gegenüber dem Schutzinteresse der Allgemeinheit müsse die Gewerbe- und Berufsfreiheit des Vermittlers trotz der Schwere des Eingriffs zurücktreten.

Die Jahresfrist für den Widerruf sei eine Entscheidungsfrist, die mit Kenntnis von allen entscheidungserheblichen Umständen seitens der widerrufenden Behörde anlaufe, also von dem Eingang des Schreibens bei der IHK, mit dem der Versicherer über das Erlöschen der Berufshaftpflicht-Versicherung informiere. Mit dem Widerruf könne die Aufsichtsbehörde die Anordnung der Rückgabe der Erlaubnisurkunde verbinden. Rechtsgrundlage bildet die Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nach der die Behörde die aufgrund eines Verwaltungsaktes erteilten Urkunden, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern kann, wenn dieser Verwaltungsakt vollziehbar oder bestandskräftig widerrufen ist.

Eine Rückforderung der Erlaubnisurkunde kann auch bereits dann erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde den Widerruf für sofort vollziehbar erklärt hat. ■



**Verfasst von** Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.